Stand: 05.11.2025

Eigenerklärung - für die Teilnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln an Rassegeflügelausstellungen

Angaben zur Veranst	altung	
Bezeichnung		
Ort		
Datum/ Zeitraum		
Angaben zum teilneh	menden Vogelhalter	
Name, Vorname	menden vogemaker	
des Tierhalters		
Anschrift der Tierhaltung		
Landkreis		
Reg. Nr. nach ViehVerkV.		
Hiermit erkläre ich <u>ve</u>	erbindlich, dass in meinem Bestand	
\square die heute hier angelieferten / ausgestellten Tiere mindestens 14 Tage vor der		
Aufstallung /Anlieferur und	ng zur Ausstellung wildvogelsicher¹ gehalten wurden	
□ alle Tiere des Gesamtbestandes innerhalb von 14 Tagen keine Anzeichen einer		
Infektion ² aufgewiese	n haben.	
Weiterhin bestätige ich <u>verbindlich</u> , dass		
\square innerhalb dieses Zeitraums keine Verbringungen der auszustellenden Tiere in oder		
aus dem Herkunftsbestand erfolgten.		

Stand: 05.11.2025

Weiterhin bestätige ich <u>verbindlich</u> , dass ich _l	persönlich
□ innerhalb der letzten 48 Stunden vor der Ve	eranstaltung keinen Kontakt zu Vögelr
anderer Bestände und zu Wildvögeln hatte.	
 Datum	Unterschrift
Bestätigung des praktizierenden Tierarztes ü Bestandes sowie die wildvogelsichere Haltu	
Ausstellung vorges	
Datum:	Stempel/Unterschrift:

¹ wildvogelsicher (vgl. § 3 Geflügelpestverordnung):

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

- 1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- 2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- 3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

² **Anzeichen einer Infektion** (entsprechend § 4 der Geflügelpestverordnung)

- (1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von
 - mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
 - mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren
 - auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
- (2) Treten in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
 - Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes oder
 - 2. 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.